

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

OK

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Suchen

Navigation

Rechtsgebiete (365.000 Rechtsinfos)

Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

Kontakt

Sie kamen von hier: [177545/Die-Rechte-des-Verletzten-im-Strafprozess-Teil-3-Das-Klageerzwingungsverfahren](#)

Die Rechte des Verletzten im Strafprozess Teil 3: Das Klageerzwingungsverfahren

Das deutsche Strafrecht ist insbesondere geprägt durch das sogenannte Legalitätsprinzip. Dieses Prinzip manifestiert vor allem in §§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Kenntnis von einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts auch öffentliche Anklage zu erheben.

Sieht die Staatsanwaltschaft einen derartigen hinreichenden Tatverdacht, also einen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, im jeweiligen Fall allerdings als nicht gegeben, stellt sie das Verfahren ein, § 170 Abs. 2 StPO. Darüber ist der Antragsteller nach § 171 StPO zu bescheiden.

Dies stellt allerdings keine endgültige Entscheidung dar, mit der sich der Verletzte abfinden muss. Denn der Verletzte, der die Strafverfolgung wünscht, kann in einem gerichtlichen Verfahren die

Staatsanwaltschaft zu Erhebung der Anklage zwingen.

Voraussetzungen

Für die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens ist zunächst Voraussetzung, dass es sich bei der in Rede stehenden Straftat nicht um eine solche handelt, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Dazu gehören Delikte, die vornehmlich dem engeren persönlichen Bereich des Verletzten zuzuordnen sind, etwa Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung oder auch die Sachbeschädigung. Ein Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens liegt auch dann vor, wenn die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen absieht.

Darüber hinaus muss der Antragsteller zugleich Verletzter sein. Der Begriff des Verletzten ist im Rahmen des § 172 StPO weit auszulegen. Als Verletzter ist anzusehen, wer durch die schädigende Handlung eines anderen unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannter Interessen beeinträchtigt ist. Zur Eingrenzung dieser weiten Definition wird darauf abgestellt, ob die jeweilige betroffene Strafnorm auch die Rechte gerade dieser Person schützen will. Allerdings können auch Behörden, Körperschaften oder Vereine Verletzte sein, wenn durch die Tat Rechtsgüter betroffen sind, die ihnen gerade zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens

Der Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens ist dreistufig aufgebaut. Die Nichteinhaltung der formellen Vorschriften ist regelmäßig der Grund dafür, dass viele angestrengte Klageerzwingungsverfahren bereits als unzulässig verworfen werden.

1. Stufe

Die erste Stufe beginnt mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Dies kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgen. Erforderlich ist, dass der Verletzte auch der Antragsteller ist. Der Verletzte muss also im Wege einer Strafanzeige oder eines Strafantrages die Erhebung der öffentlichen Klage begehrt haben. Jedem Antragsteller ist sodann ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Auf diesem Weg soll der Antragsteller darüber informiert werden, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft von Ermittlungsmaßnahmen absieht oder warum die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Dieser Bescheid enthält dann, wenn der Antragsteller zugleich Verletzter aus der Tat ist und in dem jeweiligen Fall das Klageerzwingungsverfahren grundsätzlich rechtlich zulässig wäre eine Rechtsmittelbelehrung. Diese muss auf die Möglichkeit der Beschwerde an den Vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, die zweiwöchige Frist und die Stelle, bei der die Beschwerde eingelegt werden kann, hinweisen.

2. Stufe

Im weiteren Verfahren kann nun der Antragsteller Beschwerde gegen die Einstellung beim vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft einlegen. Dies ist der Generalstaatsanwalt. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingelegt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Anwaltszwang.

Da es sich hier um eine Vorschaltbeschwerde handelt, prüft zunächst der Staatsanwalt, ob er der Beschwerde abhilft. Dies kann erfolgen durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen oder durch Aufhebung des Einstellungsbescheides und Anklageerhebung. Werden die Ermittlungen wieder aufgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingestellt, steht dem Antragsteller erneut die Möglichkeit der Beschwerde zu.

Hilft der Staatsanwalt der Beschwerde nicht ab, werden die Akten dem Generalstaatsanwalt vorgelegt und dem Beschwerdeführer eine Frist für die Begründung seiner Beschwerde gegeben. Der Generalstaatsanwalt kann dann entweder die Staatsanwaltschaft anweisen, weitere Ermittlungen durchzuführen oder auch Anklage zu erheben, wenn die Sache anklagereif ist. Andernfalls weist er die Beschwerde als unzulässig mit entsprechendem Bescheid und Rechtsmittelbelehrung zurück.

3. Stufe

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, steht dem Verletzten nun der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum Oberlandesgericht offen. Es handelt sich hierbei um ein prozessual selbstständiges Verfahren. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen und muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: 12/2009

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.

Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Wirtschaftsstrafrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Harald Brennecke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für

Gewerblichen Rechtsschutz

Harald Brennecke ist als Strafverteidiger, Anzeigenerstatter, Nebenklagevertreter oder Zeugenbeistand ausschließlich im Wirtschaftsstrafrecht tätig.

Er verteidigt bei Insolvenzdelikten wie Insolvenzverschleppung, Bankrottdelikten, Buchführungsdelikten, Gläubigerbegünstigung und Schuldnerbegünstigung sowie allen anderen typischen Straftaten im Insolvenzbereich wie Betrug oder Untreue. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht kann er Rechtsfragen im materiellen Bereich in einer Tiefe aufbereiten, die für Richter und Staatsanwälte nicht immer leicht zu durchdringen ist.

Als Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz ist er im Bereich der UWG-Straftaten tätig, unter anderem bei Strafbare Werbung, 16 UWG oder Verrat von Geschäftsgeheimnissen, 17 UWG, wie z.B. die unberechtigte Verwendung von Kundendaten.

Häufig kann bereits im Laufe eines Ermittlungsverfahrens durch fundierte Stellungnahme der Verdacht einer Straftat vermieden und die Einstellung des Verfahrens erreicht werden.

Der Umgang mit den erheblichen Datenmengen im Wirtschaftsstrafrecht erfordert spezielle Arbeitstechniken. Die vielschichtigen und tiefen rechtlichen Probleme der typischen wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen samt ihrer Verquickung mit insolvenzrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Themen erforderte fundierte Fachkenntnis der materiellrechtlichen Zusammenhänge und die Bereitschaft zu einer sehr intensiven Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt.

In den komplexe wirtschaftsstrafrechtlichen Sachverhalten ist eine umfassende strategische Orientierung und vollständige Durchdringung des Sachverhalts schon vor der ersten Stellungnahme entscheidend.

Rechtsanwalt Brennecke unterstützt auch Strafverteidiger durch rechtliche Zuarbeit im Hintergrund oder offene Begleitung in Bezug auf materiellrechtliche Themen.

Harald Brennecke hat im Wirtschaftsstrafrecht und angrenzenden Gebieten veröffentlicht:

- "17 UWG - Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen", 2015, ISBN 978-3-939384-38-0, Verlag Mittelstand und Recht
- "Einführung in das Datenschutzrecht", Kapitel im E-Business Handbuch für Entscheider, 2. Aufl. ISBN 3.540-43263-9, 2002, Springer-Verlag
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, ISBN 978-3-939384-29-8, Verlag Mittelstand und Recht
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, ISBN 978-3-939384-26-7, Verlag Mittelstand und Recht

sowie etliche weitere Veröffentlichungen im Gesellschafts- und Insolvenzrecht.

Weitere Veröffentlichung von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung, unter anderem:

- Einführung in das Datenschutzstrafrecht
- Compliance
- Insolvenzstraftaten

Harald Brennecke ist Dozent für Wirtschaftsstrafrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie.

Im Bereich Wirtschaftsstrafrecht bietet er Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Insolvenzstrafrechtliche Risiken für Geschäftsführer

- Compliance im Mittelstand – Strafrisiken vermeiden durch kluge Unternehmensführung
- Insolvenzstrafrecht für Steuerberater und Sanierungsberater
- Geschäftsführerhaftung – Die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften: das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters
- Insolvenzrecht für Steuerberater und Unternehmensberater
- Datenschutzstrafrecht
- Schutz von Kundenadressen und Geschäftsgeheimnissen – 17 UWG in Theorie und Praxis

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-28

Normen: §§ 153f. StPO; § 170 StPO; § 172 StPO

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Strafrecht/ Strafprozessrecht](#)

[Rechtsinfos/ Wirtschaftsstrafrecht](#)